

Urteil

Ludwigsburg, Spruchkammer Ludwigsburg, 27. November 1946

„Aufgrund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1945 erläßt die Spruchkammer (...) gegen Adolf Scheufele (...) folgenden Spruch: Der Betroffene ist Mitläufer.

Der Betroffene, der vor 1933 der SPD angehörte, trat im Jahr 1933 der NSDAP bei (...). Trotz seiner Zugehörigkeit zur NDSAP hat der Betroffene jedoch in der Folgezeit sich in keiner Weise als Nationalsozialist gezeigt. In seiner beruflichen Laufbahn, zu der er ausgezeichnet befähigt ist (vgl. dienstliche Zeugnisse) hatte er keine Vorteile. Er hat sich in der Erfüllung seiner Dienstplichten nicht von nationalsozialistischen Maximen leiten lassen. Dies muss bei einem Kriminalbeamten besonders hervorgehoben werden. (...)

Es ergibt sich daher, daß der Betroffene in keiner Weise die Gewaltherrschaft des Nationalsozialismus wesentlich gefördert oder sich als deren überzeugter Anhänger erwiesen hat. (...) Die Kammer ist der Ansicht, daß der Betroffene während der vergangenen 12 Jahre seinen Beruf genau so sachlich und unvoreingenommen ausgeübt hat wie vor 1933 und das auch für die Polizeibeamten im neuen Staat notwendig sein wird.“

Aus: EL 50/1 II Bü 2729, Urteil.

1. Vergleiche dein Urteil mit dem der Spruchkammer 1945.
2. Begründe, weswegen das Urteil der Spruchkammer vielleicht von deinem Urteil abweicht.